



DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 25 – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 13. Juni 2025

Inhalt	Seite
Tagesordnungen	
In der 25. KW 2025 finden folgende Sitzungen statt:	
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	706
Dienstag, 17.06.2025, 15.00 Uhr	
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund	
Schulausschuss	707
Mittwoch, 18.06.2025, 15.00 Uhr	
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund	
Bezirksvertretung Eving	708
Mittwoch, 18.06.2025, 16.00 Uhr	
Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Eving, Sitzungssaal, Zimmer 8, August-Wagner-Platz 2–4, 44339 Dortmund	
Öffentliche Zustellungen	
Für Dimitru Ursu	711
Für Fatih Uzun	711
Für Herrn Amar Shbat	711
Für Frau Metaxia Simaki	712
Für Frau Metaxia Simaki	712
Für Grabowska, Izabela	712
Für Frau Ziba Falah	712
Für Riane, Khawla	712
Für Melissa Strauch	713
Für Anton Sonko	713
Für Sever-George Spita	713
Für Claudiu Nitica	713
Für Mikail Aslan	714
Für Piotr Dawid Grzybowski	714
Für Antonio Ciccarelli	714
Für Rosalino Sa Pina	714
Für Hülya Cetiner	715
Für Marc Stuart Cuckson	715
Für Janos Grancsa	715
Für Damian Waldemar Paluch	715
Für Mehmet Ali Bakan	716
Für Yanko Samuilov	716
Für Collin Andrew Merkel	716
Für Heinz-Günter Pelz	716
Öffentliche Bekanntmachungen	
Jahresabschluss Theater Dortmund zum 31.07.2024	717
Wiederwahl für den 6. Schiedsamsbezirk	719
Wiederwahl für den 5. Schiedsamsbezirk	720
Wiederwahl für den 1. Schiedsamsbezirk	720
Korrektur der Bekanntmachung zur Sache in den Dortmunder Bekanntmachungen vom 06.06.2025: Teileinziehung eines Teilabschnittes der Straße Rosental in Dortmund-Innenstadt-West	720
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund nebst Kostenersatz- und Gebührentarif vom 28.05.2025	721
Anlage 1 Objektliste	724
Anlage 2 Kostenersatztarif gem. § 3 – Kosten- ersatztarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebüh- ren der Feuerwehr der Stadt Dortmund	726
Anlage 3 Gebührentarif gem. § 7 – Gebührentarif	727
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund	
Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Ausschreibung „Atemschutzgeräte und Zubehör	728
für Feuerwehr“ (L230/25)	
Ausschreibung Konrad-Klepping- und Leopold- Hoesch-BKs (B227/25), Gewerk: Tischlerarbeiten	728
+ Steinbrink-Grundschule – Sanierung der WC- Anlagen (B269/25), Gewerk: Schadstoffsanierung	
Ausschreibung Objektplanung Nordstadtbibliothek	729
Ausschreibung „Betrieb des Cafe BERTA“	729
– L154/25	
Ausschreibung Paul-Ehrlich-BK, Gewerk: Schad- stoffarbeiten	729

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 25. KW 2025
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse:

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Dienstag, 17.06.2025, 15.00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 32. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 11.03.2025
- 1.5 Genehmigung der Niederschrift über die 33. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 08.04.2025

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung / Dezernatsübergreifende Angelegenheiten

- 2.1 Situation Geflüchtete
– mündl. Bericht
- 2.2 Situation Wohnungs- und Obdachlosigkeit
– mündl. Bericht
- 2.3 Entwicklung Drogenkonsumraum
– mündl. Bericht
- 2.4 Verträge mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie den freien Trägern der Jugendhilfe für die Laufzeit 01.01.2026 bis 31.12.2030
Vorlage: 38152-25
Empfehlung

3 Trägerübergreifende Angelegenheiten

- 3.1 Trägervereinbarung Jobcenter 2025
Vorlage: 38319-25
Kenntnisnahme

4 Angelegenheiten des Sozialamts

- 4.1 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
Vorlage: 34567-24/14
Kenntnisnahme

- 4.2 Situation Wohnungs- und Obdachlosigkeit
Vorlage: 37892-25/1
Kenntnisnahme
- 4.3 Notunterkunft Mergelteichstraße
Vorlage: 38039-25/1
Kenntnisnahme
- 4.4 Aktionsplan gegen Obdachlosigkeit
(Nr. 9 aus DS 32989-23/9)
Vorlage: 38589-25
Beschluss
- 4.5 Bestellung einer zweiten Ombudsperson gemäß § 16 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)
Vorlage: 38238-25
Beschluss
- 4.6 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
Vorlage: 34567-24/18
Kenntnisnahme
- 4.7 Versorgung und Unterstützung von Menschen in Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei extremen Wetterlagen
Vorlage: 37751-25/3
Kenntnisnahme
- 4.8 Förderung der Frauenberatungsstelle "Frauen helfen Frauen e.V."
Vorlage: 38129-25
Empfehlung
- 4.9 Qualitätsmanagement Gemeinschaftsunterkünfte
Vorlage: 38052-25/2
Kenntnisnahme
- 5 Angelegenheiten des Gesundheitsamts**
- 5.1 Beauftragung einer Szeneriehebung 33056-23/5, hier: Berichterstattung/Präsentation
- 5.2 Bisherige Erfahrungen der Verwaltung seit der Legalisierung von Cannabis
– Überweisung aus dem ABöAB
Vorlage: 38429-25
Kenntnisnahme
- 5.3 Faktenreport Psychiatrie 2025
Vorlage: 38696-25
Kenntnisnahme
- 5.4 Konzept zur Einsatzkoordination der Gesundheitsfachkräfte in der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung im Rahmen der fachübergreifenden Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt in den Frühen Hilfen Dortmund
Vorlage: 38188-25
Kenntnisnahme
- 5.5 Personaldecke Präventionsprogramm „Quo Vadis“
Vorlage: 38045-25/2
Kenntnisnahme
- 5.6 Psychosoziale Versorgung von Geflüchteten in Dortmund
Vorlage: 37752-25/1
Kenntnisnahme

- 5.7 Lachgas
Vorlage: 37749-25/2
Kenntnisnahme
- 6 Angelegenheiten anderer Fachbereiche**
- 6.1 Verlängerung des Projektes "Zentrum für Ethnische Ökonomie (ZEÖ)"
Vorlage: 37037-24
Empfehlung
- 6.2 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund
13. Sachstandsbericht
Vorlage: 37933-25
Empfehlung
- 6.3 Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021
– Dritter Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda
Vorlage: 37801-25
Kenntnisnahme
- 6.4 Kampagne zur Fachkräftegewinnung in der Pflege
Vorlage: 37508-25/4
Kenntnisnahme
- 6.5 Inklusion in der Verwaltung
Vorlage: 37748-25/2
Kenntnisnahme
- 7 Anträge / Anfragen**
- 7.1 Umfeld Gast-Haus
Vorlage: 38722-25
Einbringung
- 7.2 Wohnungspolitische Rundreise
Vorlage: 38781-25
Einbringung
- 7.3 Defibrillatoren in Sporthallen
Vorlage: 38774-25
Kenntnisnahme
- 7.4 Spritzenautomat
Vorlage: 38784-25
Beschluss

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 640, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 20 71, per Fax unter (0231) 50-2 65 69 oder per Mail unter sgalbierz@stadtdo.de.

Vorsitz
Ulrich Langhorst

Schulausschuss
Mittwoch, 18.06.2025, 15.00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.04.2025
- 2 Angelegenheiten der Schulverwaltung**
- 2.1 Aktuelle Berichte | mündlicher Bericht
- 2.2 Bildungskommune | mündlicher Bericht
- 2.3 Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) | mündlicher Bericht
- 2.4 Qualitätsrahmen "Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" der Stadt Dortmund
Vorlage: 37439-25
- 2.5 Empfehlung
Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Hombruch,
hier: Errichtung einer Grundschule in Dortmund-Hombruch, Ortsteil Löttringhausen, durch Auflösung des Grundschulverbundes der Harkort-Grundschule und Gründung einer eigenständigen Grundschule in Löttringhausen (Standort Langenloh) zum Schuljahr 202620/27
Vorlage: 38379-25
- 2.6 Empfehlung
Einrichtung eines Stützpunktes für den Schulsport am Phoenixsee
– Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
Vorlage: 38450-25
- 2.7 Kenntnisnahme
4. Jahresbericht zum Masterplan Digitale Bildung (Stand 31.12.2024)
Vorlage: 38514-25
- 2.8 Kenntnisnahme
"PROART328" an der Gesamtschule Scharnhorst
Vorlage: 37827-25
- 2.9 Kenntnisnahme
Gesamtschule Scharnhorst:
Dach- und Sanitärsanierung (Block 4)
Vorlage: 38304-25
- 2.10 Empfehlung
Halbjährliche Berichterstattung Beschlussverfolgung
Vorlage: 38602-25
- Kenntnisnahme

3	Angelegenheiten anderer Fachbereiche	
3.1	Sporthalle Unionviertel Baubeschluss Vorlage: 38110-25 Empfehlung	2.2 Sportwelt Dortmund gGmbH Vorlage: 38221-25 Empfehlung
3.2	Sanierung der ehem. Hauptschule (HS) am Ostpark – Altbau, Ecke Roonstraße / Davidisstraße 13 und Neubau einer Gymnastikhalle für den einzigen Teilstandort mit konfessioneller Ausrichtung jüdischen Glaubens der Berswordt-Europa-Grundschule am Schulkomplex (SK) Robert-Koch-Straße Vorlage: 38241-25 Empfehlung	2.3 Halbjährliche Berichterstattung Beschlussverfolgung Vorlage: 38603-25 Kenntnisnahme
3.3	Standortalternativenprüfung für den Neubau des Nordbads Dortmund Vorlage: 38061-25 Empfehlung	3 Anträge / Anfragen unbesetzt
3.4	Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund 13. Sachstandsbericht Vorlage: 37933-25 Empfehlung	4 Mitteilungen und Berichte unbesetzt
3.5	Grundsatzbeschluss zur baulichen Erweiterung und Bestandsanpassung der Gesamtschule Brünninghausen im Stadtbezirk Dortmund-Hombruch Vorlage: 37863-25 Empfehlung	4.1 Mitteilungen der Vorsitzenden 4.2 Berichte
3.6	DO 2035 – Sofortpaket "Weiterführende Schulen" Vorlage: 38134-25 Empfehlung	
4	Anträge / Anfragen	
4.1	Stellungnahmen	
4.1.1	Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) Vorlage: 38182-25/1 Kenntnisnahme	
4.1.2	Schulschwimmen Vorlage: 38219-25/2 Kenntnisnahme	
4.2	Anträge / Anfragen	
4.2.1	Max-Wittmann Förderschule Vorlage: 38803-25 Kenntnisnahme	
5	Mitteilungen der Vorsitzenden	
Nicht öffentliche Sitzung		
1	Regularien	
1.1	Feststellung der Tagesordnung	1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
1.2	Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) über die Sitzung am 30.04.2025	1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
2	Vorlagen / Berichte der Verwaltung	
2.1	Rahmenvereinbarung Vorlage: 38094-25 Empfehlung	1.3 Feststellung der Tagesordnung 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 34. Sitzung der Bezirksvertretung Eving am 14.05.2025 1.5 Verpflichtung eines Mitgliedes der Bezirksvertretung Eving 1.6 Bestellung der stellvertretenden Schriftführerin für die Bezirksvertretungen Vorlage: 37839-25

	Beschluss	"Verkehrsführung für Radfahrer Kappenberger Straße"
2	Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)	Vorlage: 37879-25/1
3	Berichterstattung	Kenntnisnahme
3.1	Aktueller Sachstand Neubaugebiet Brechtener Heide, 3. Bauabschnitt (Tiefbauamt) Vorlage: 20824-21/1 Kenntnisnahme	Schule DO 2035 – Sofortpaket "Weiterführende Schulen" Vorlage: 38134-25
3.1.1	Neubaugebiet Brechtener Heide, 3. Bauschnitt (Antrag CDU-Fraktion) Vorlage: 20824-21/2 Kenntnisnahme	Anhörung
3.1.2	Ertüchtigung von Bushaltestellen der Linie 473 in der Brechtener Heide auf städtischen Standard (Antrag Bündnis 90/Die Grünen) Vorlage: 38795-25 Beschluss	Kinder, Jugend und Familie – unbesetzt –
4	Anregungen und Beschwerden (Eingaben) 4.1 Raserei und Gefährdung in der Straße An der Westfalenburg Vorlage: 38544-25 Kenntnisnahme	Kultur, Sport und Freizeit – unbesetzt –
5	Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften 5.1 Förderantrag Gartenverein Am Bauernkamp zur Errichtung einer Grillhütte mit festinstalliertem Gasgrill Vorlage: 38548-25 Beschluss	Soziales, Arbeit und Gesundheit Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen Vorlage: 34567-24/18 Kenntnisnahme
5.2	Mittel der Sparkasse Dortmund zur Förderung der Vereins- und Kulturarbeit im Stadtbezirk Dortmund-Eving, hier: Förderantrag der Stadtteilbibliothek Eving "Konzert Musicals und mehr" Vorlage: 38763-25 Beschluss	Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung Wirtschaftsflächenstrategie Vorlage: 36262-24
5.3	Antrag Unterstützung der Brechtener Grundschule durch Anschaffung eines Spielgeräte-Containers (Antrag CDU-Fraktion) Vorlage: 38794-25 Beschluss	Empfehlung Geschäftsbericht 2024 des Vereins Stadtbezirks-Marketing Dortmund e. V. Vorlage: 38093-25
6	Personal, Organisation, Digitalisierung, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung 6.1 Neufassung der Marktsatzung und Aktualisierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr Vorlage: 38471-25 Anhörung	Kenntnisnahme
6.2	Überweisung Ausschuss für öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden "Verkehrsführung für Radfahrer Kappenberger Straße" Vorlage: 37879-25 Kenntnisnahme	Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie Mobilität, Infrastruktur und Grün 12.1 Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 158 – Schulstandorterweiterung Eving – sowie 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren I. Beschluss zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, II. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 158 – Schulstandorterweiterung Eving –, III. Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Vorlage: 38314-25
6.2.1	Stellungnahme zur Überweisung des Ausschusses für Anregungen, öffentliche Ordnung, Anregung und Beschwerden	Anhörung Straßen- und Wegeverzeichnis als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dortmund (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) für das Jahr 2026 Vorlage: 38145-25
		Empfehlung Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021 – Dritter Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda Vorlage: 37801-25
		Kenntnisnahme

- 12.4 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund
13. Sachstandsbericht
Vorlage: 37933-25
Anhörung
- 12.5 Bau der Hoeschallee mit den erforderlichen Werksanpassungsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplans InN 219 „Haupterschließung Westfalenhütte“
– Grundsatzentscheidung und Baubeschluss zum 1. Bauabschnitt
Vorlage: 38030-25
Anhörung
- 13 Anträge**
- 13.1 Freies WLAN für die Parkour-Anlage im Externberg Park
(Antrag SPD-Fraktion)
Vorlage: 38772-25
Beschluss
- 13.2 Einrichtung einer temporären Schulstraße vor der Mosaik Grundschule in der Zeit von 7.30 bis 8.00 Uhr
(Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
Vorlage: 35310-24/1
Beschluss
- 13.3 Aufstellung eines Papierkorbes auf der Kamphecke bei „Zu den drei Bänken“
(Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
Vorlage: 38797-25
Beschluss
- 14 Anfragen**
- 14.1 Hinweistafeln auf die örtliche Fauna und Flora für das Naturschutzgebiet Auf dem Brink
(Anfrage SPD-Fraktion)
Vorlage: 24804-22/1
Kenntnisnahme
- 14.2 Erneuerung der Bushaltestellen Brechtener Straße im Alter Heideweg
(Anfrage SPD-Fraktion)
Vorlage: 31060-23/3
Kenntnisnahme
- 14.3 Reinigung von Sinkkästen
(Anfrage SPD-Fraktion)
Vorlage: 32258-23/1
Kenntnisnahme
- 14.4 Haushaltsmittel der Bezirksvertretung (BV) Eving für das Jahr 2024,
hier: Tiny Forests im Stadtbezirk Eving
(Anfrage SPD-Fraktion)
Vorlage: 33431-23/5
Kenntnisnahme
- 14.5 Verkehrskonzept Gretelweg
(Anfrage SPD-Fraktion)
Vorlage: 24883-22/2
Kenntnisnahme
- 14.6 Instandsetzung der beschädigten Ladestationen Parkour-Anlage im Externberg Park
- (Anfrage SPD-Fraktion)
Vorlage: 38776-25
Kenntnisnahme
- 14.7 Ausweitung des Angebotes für Trinkwasserbrunnen in den Stadtbezirken
(Anfrage SPD-Fraktion)
Vorlage: 32257-23/4
Kenntnisnahme
- 14.8 Zukunftsweisender Umbau von Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der Verkehrswende in Dortmund am Beispiel der folgenden Straßen im Stadtbezirk Eving:
Bergstraße, Grävingholzstraße und Deutsche Straße
Vorlage: 19256-20/1
Kenntnisnahme
- 15 Mitteilungen**
- 15.1 Lärmaktionsplan
– mach RUHIG mit und Hörspaziergänge
Vorlage: 32254-23/1
Kenntnisnahme

Nicht öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 34. Sitzung der Bezirksvertretung Eving am 14.05.2025

2 Berichterstattung

- 2.1 Grundstücksangelegenheiten
2.1.1 Grundstücksangelegenheiten
2.1.2 Grundstücksangelegenheiten

3 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

3.1 Grundstücksangelegenheiten

4 Anfragen

4.1 Grundstücksangelegenheiten

5 Mitteilungen

- 5.1 Grundstücksangelegenheiten
5.2 Ehrenamt

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Eving, August-Wagner-Platz 2–4, 44339 Dortmund, Zimmer 11 u. 13 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung

benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 36 26 oder per Mail unter cfichtenau@stadtdo.de.

Oliver Stens
Vorsitz

d) Beiräte: keine Sitzung

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für Dimitru Ursu *22.06.1983,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33,
44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes
Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 04.06.2025,
Dimitru Ursu *22.06.1983.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr im Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Weltin es bis dann nich
Dortmund, 04.06.2025

Für Fatih Uzun *08.05.1985,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33,
44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund,
Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes
Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 04.06.2025,
Fatih Uzun *08.05.1985.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 04.06.2025

**Für Herrn Amar Shbat,
letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 11 in 44147
Dortmund** liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvor-
schusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum
059, folgendes Schriftstück bereit:

Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 15.05.2025 für Ihr Kind Sirien Altomh geb. am 03.04.2024 und Sam Altomh geb. 10.08.2021, Aktenzeichen- 51-INO-UV-01-5275/5274.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle montags bis freitags von 8.30–11.30 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 04.06.2025

Für Frau Metaxia Simaki,
letzte bekannte Anschrift: Falkstraße 2 in 33602 Bielefeld liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse – Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 059, folgendes Schriftstück bereit:

Auskunfpflicht hinsichtlich Ihrer Einkünfte vom 23.04.2025
für Ihr Kind Ilias Theodoros Simakis geb. 28.05.2012, Aktenzeichen- 51-INO-UV-01-3456.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle montags bis freitags von 8.30–11.30 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 04.06.2025

Für Frau Metaxia Simaki,
letzte bekannte Anschrift: Falkstraße 2 in 33602 Bielefeld liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse – Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 059, folgendes Schriftstück bereit:

Mitteilung über die gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gemäß § 7 UVG
für Ihr Kind Ilias Theodoros Simakis geb. 28.05.2012, Aktenzeichen- 51-INO-UV-01-3456.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle montags bis freitags von 8.30–11.30 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 04.06.2025

Für Grabowska, Izabela *27.11.1999,
zuletzt wohnhaft: Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 04.06.2025.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 04.06.2025

Für Frau Ziba Falah,
zuletzt wohnhaft Mergelteichstraße 67, 44225, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Hospitalstraße 2–4, Zimmer AS 0.06, 44149 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rückforderungsbescheid vom 05.06.2025,
Aktenzeichen 3000-0-3531-0726.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 05.06.2025

Für Riane, Khawla *09.04.1992,
zuletzt wohnhaft: Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 05.06.2025.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.06.2025

Für Melissa Strauch *17.06.1988,
wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 06.06.2025,
Melissa Strauch *17.06.1988.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 06.06.2025

Für Anton Sonko,
zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Wilhelmstraße 15, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.05.2025,
Aktenzeichen 30/Owi BC 778 842 908.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.06.2025

Für Sever-George Spita,
wohnhaft: RO-000000 Ale Cetatuia, Bucuresti Sec 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.04.2025,
Aktenzeichen 30/Owi BC 778 706 400.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.06.2025

Für Claudiu Nitica,
zuletzt wohnhaft: 44147 Dortmund, Mallinckrodtstraße 278, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.01.2025,
Aktenzeichen 30/Owi CD 715 486 020.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Mikail Aslan,

wohnhaft: 8226 BC Lelystad, Oostzeestraat 104, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.04.2025,
Aktenzeichen 30/Owi AB 715 644 343.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Piotr Dawid Grzybowski,

wohnhaft: PL-44-335 Jastrzebie-Zdroj, Ul. Armii Krajowej 84 E 20, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.04.2025,
Aktenzeichen 30/Owi AH 715 593 803.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Antonio Ciccarelli,

zuletzt wohnhaft: 44227 Dortmund, An der Palmweide 56, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 13.03.2025,
Aktenzeichen 30/Owi AD 715 529 684.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Rosalino Sa Pina,

zuletzt wohnhaft: 44135 Dortmund, c/o KOD über Citywache Brüderweg 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 511, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 06.06.2025,
Aktenzeichen 30/Owi CJ 542 318 881.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Hülya Cetiner,
zuletzt wohnhaft: 44357 Dortmund, Kiepeweg 10 b, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 07.02.2025,
Aktenzeichen 30/Owi AD 715 518 356.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Marc Stuart Cuckson,
wohnhaft: E-00000 Piso FD Monieguinio, Urbanizacion Sector Traingold 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.04.2025,
Aktenzeichen 30/Owi AD 715 646 613.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Janos Grancsa,
wohnhaft: PL-60-103 Poznan, Ul. Leszczynska 58, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.04.2025,
Aktenzeichen 30/Owi AH 715 602 195.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 10.06.2025

Für Damian Waldemar Paluch *05.01.1982,
zuletzt wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 10.06.2025,
zu AZ 3717-O934.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von

8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.06.2025

Für Mehmet Ali Bakan *05.03.1958,

zuletzt wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 18.03.2025

– Aktenzeichen 3717-O689,

Gebührenbescheid vom 14.04.2025

– Aktenzeichen 3717-O689 und

Gebührenbescheid vom 12.05.2025

– Aktenzeichen 3717-O689.

Die bezeichneten Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.06.2025

Für Yanko Samuilov *07.02.2006,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 15.05.2025,

zum Aktenzeichen 3717-O781.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.06.2025

Für Collin Andrew Merkel *28.10.1965,

zuletzt wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 10.06.2025,

zu Aktenzeichen 3717-O796.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.06.2025

Für Heinz-Günter Pelz *10.01.1967,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 15.05.2025,

zum Aktenzeichen 3717-O807.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00

Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichen dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.06.2025

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss Theater Dortmund zum 31.07.2024

Der Rat der Stadt Dortmund hat in der Sitzung vom 13.02.2025 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Theater Dortmund zum 31.07.2024 mit einer Bilanzsumme von 51.940.856,75 € und einem Jahresfehlbetrag von 3.818.210,44 € festgestellt. Der durch die Abschreibungen und Verringerung der Urlaubsrückstellungen entstehende Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen, so dass ein Bilanzgewinn in Höhe von 0,00 € ausgewiesen wird.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses hat das Theater Dortmund mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WPR Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 15.11.2024 den nachfolgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Theater Dortmund, Dortmund:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Theater Dortmund, Dortmund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Theater Dortmund, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Juli 2024 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten

Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die

sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs feststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Theater Dortmund
Die Theaterleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Wiederwahl für den 6. Schiedsamsbezirk

Gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW erfolgt nachstehende Veröffentlichung:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord hat in ihrer Sitzung am 27.02.2025

Herrn Thomas Lichtenberg,
wohnhaft Brunnenstraße 5, 44145 Dortmund,

für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den 6. Schiedsamsbezirk wiedergewählt.

Herr Thomas Lichtenberg wurde vom Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund am 03.04.2025 bestätigt und auf den bereits am 09.06.2004 geleisteten Eid verwiesen.

Die Amtsperiode begann am 03.04.2025 und endet am 02.04.2030.

Dortmund, 11.06.25

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wiederwahl für den 5. Schiedsgerichtsbezirk

Gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW erfolgt nachstehende Veröffentlichung:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord hat in ihrer Sitzung am 27.02.2025

Frau Dr. Angelika Spieler,
wohnhaft Grävingholzstraße 120, 44339 Dortmund,

für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den 5. Schiedsgerichtsbezirk wiedergewählt.

Frau Dr. Angelika Spieler wurde vom Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund am 03.04.2025 bestätigt und auf den bereits am 10.06.2020 geleisteten Eid verwiesen.

Die Amtsperiode begann am 03.04.2025 und endet am 02.04.2030.

Dortmund, 11.06.25

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wiederwahl für den 1. Schiedsgerichtsbezirk

Gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW erfolgt nachstehende Veröffentlichung:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West hat in ihrer Sitzung am 19.03.2025

Herrn Arndt van der Wurp,
wohnhaft Sugambrerstraße 3, 44263 Dortmund,

für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den 1. Schiedsgerichtsbezirk wiedergewählt.

Herr Arndt van der Wurp wurde vom Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund am 03.04.2025 bestätigt und auf

den bereits am 30.01.2015 geleisteten Eid verwiesen.

Die Amtsperiode begann am 03.04.2025 und endet am 02.04.2030.

Dortmund, 11.06.25

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur der Bekanntmachung zur Sache in den Dortmunder Bekanntmachungen vom 06.06.2025:

Teileinziehung eines Teilabschnittes der Straße Rosental in Dortmund-Innenstadt-West

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Buchstabe e der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 in der Fassung vom 07.04.2022 hat die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-West in ihrer Sitzung vom 14.05.2025 folgendes beschlossen:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die Teileinziehung der Straße Rosental im Abschnitt Viktoriastraße bis Kleppingstraße zu Lasten des allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrs verfügt. Der Kraftfahrzeugverkehr bleibt noch im Rahmen des Lieferverkehrs und des Personenverkehrs mit Taxis und Krankenfahrzeugen zu den Arztpräxen im Gebäude Rosental Nr. 1 zu festgesetzten Zeiten möglich. Zudem bleibt die ganztägige Zufahrt zu den Stellplatzanlagen auf den Hausgrundstücken Rosental 1, 7, 9 und 12 sowie Viktoriastraße 18 erhalten. Der Radfahrverkehr ist weiterhin uneingeschränkt zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 502 während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 28.05.2025

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund nebst Kostenersatz- und Gebührentarif vom 28.05.2025

Der Rat der Stadt Dortmund hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dortmund unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Gewährleistung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie bei Großereignissen und Katastrophenschutz (Katastrophenschutz). Sie nimmt diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BHKG wahr.
- (3) Ferner sind nach Maßgabe des § 26 BHKG NRW Brandverhütungsschauen durch die Feuerwehr durchzuführen.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1, Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sonder-einsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einsatzmaßnahmen, insbesondere den Einsatz oder die Anforderung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung, entscheiden die Leitstelle (§ 28 BHKG) oder der Einsatzleiter (§ 34 BHKG) oder bis zur Übernahme der Einsatzleitung der Einsatzführer (§ 33 S. 2 BHKG) nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht nach Maßgabe von §§ 2–4 dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 Abs. 3, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Kosten für Fahrzeugnutzungen und Fahrtzeit. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen nach einer Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Abs.3.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

- (3) Die Brandverhütungsschau wird bei Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, durchgeführt, um sie im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen sowie Maßnahmen zu veranlassen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte sind in der Anlage 1 aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach den in der Anlage 3 aufgeführten Sätzen. Die Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 8 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 9 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, in der Regel nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Dortmund unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Zeitabstände dürfen gem. § 26 Abs. 4 BHKG sechs Jahre nicht überschreiten.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgaben-gesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Entstehen, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Anlage 1 Objektliste

Objekte

1. **Pflege- und Betreuungsobjekte**
 - 1.1. Krankenhäuser
 - 1.2. Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
 - 1.3. Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anordnungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen Nordrhein-Westfalen (NRW)
 - 1.4. Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.5. Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.6. Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
 - 1.7. Kindergärten, -tagesstätten, -horte
 - 1.8. Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2. **Übernachtungsbetriebe**
 - 2.1. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
 - 2.2. Obdachlosenunterkünfte
 - 2.3. Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
 - 2.4. Campingplätze nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)
 - 2.5. Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3. **Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO**
 - 3.1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
 - 3.2. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
 - 3.3. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
 - 3.4. Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4. **Unterrichtsobjekte**
 - 4.1. Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulBauRL) NRW
 - 4.2. Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

- 5. Hochhausobjekte**
5.1. Hochhäuser nach SBauVO
- 6. Verkaufsobjekte**
6.1. Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2. Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
- 7. Verwaltungsobjekte**
7.1. Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe
> 3.000 qm Geschoßfläche
- 8. Ausstellungsobjekte**
8.1. Museen
8.2. Messe- und Ausstellungsbauten
- 9. Garagen**
9.1. Großgaragen nach SBauVO
9.2. Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm im Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10. Gewerbeobjekte**
10.1. Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.2. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.3. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.4. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.5. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.6. Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.7. Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.8. Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.9. Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.10. Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.11. Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
> 5.000 qm Lagerfläche Hochregallager
10.12. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500
- 10.13. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.14. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
10.15. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
10.16. Kraftwerke und Umspannwerke
- 11. Sonderobjekte**
11.1. Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
> 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3. Kirchen und Gebetsstätten
11.4. Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5. Hotel- und Gaststättenschiffe
11.6. Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.7. Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
11.8. Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.9. Flughäfen
11.10. Sonstige Kritische Infrastrukturen
11.11. Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse
11.12. Sonstige Objekte mit Brandschutzkonzept
11.13. Feuerwehraufzüge

Ist ein in der Objektliste nicht aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Anlage 2 Kostenersatztarif gem. § 3**Kostenersatztarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund**

1. Personaleinsatz je Stunde	EUR
1.1. Beamte der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	62,00
1.2. Beamte der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt	81,00
1.3. Beamte der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt	114,00
1.4. Für Angestellte werden die jeweils gültigen Stundensätze nach den Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet	
2. Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen je Std.	EUR
2.1. Löschfahrzeug (LF)	75,00
2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF)	68,00
2.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	100,00
2.4. Gerätewagen (GW)	43,00
2.5. Drehleiter (DL)	173,00
2.6. Wechselladerfahrzeug (WLF) inkl. Abrollbehälter (AB)	70,00
2.7. Kranwagen (KW)	256,00
2.8. Teleskopmastfahrzeug (TKM)	191,00
2.9. Feuerlöschboot (FB)	161,00
2.10. Einsatzleitwagen (ELW)	42,00
2.11. Einsatzleitwagen für Großschadeneinsätze (ELW 3)	370,00
2.12. Rüstwagen (RW)	118,00
2.13. Mannschaftswagen (MW)	23,00
2.14. Lastkraftwagen (LKW), Lösch- oder Sonderfahrzeug als Transportfahrzeug	39,00
2.15. Bus	44,00
2.16. Teleskoplader (TL)	32,00
2.17. PKW, Kommandowagen	19,00
3. Einsatz oder Verleih von feuerwehr-technischen Geräten und Ausrüstungen	EUR
3.1. Tauchpumpe oder Flüssigkeitssauger, je Std.	entfällt
3.2. Druck-, Saugschlauch oder Strahlrohr, je 24 Std.	15,50
3.3. Motorsäge, je Std.	entfällt
3.4. Stromerzeuger, je Std.	entfällt
3.5. Pressluftatmmer (PA) mit Atemanschluss einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz	136,00
3.6. Taucheranzug mit Tauchgerät und Zubehör einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz	242,00
3.7. Chemikalien-Schutanzug (CSA) mit Pressluftatmmer, einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz zuzüglich Kosten einer externen Dekontamination oder Kosten der Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit	363,00
3.8. Atemschutz-Langzeitgerät einschl. Wartung, Desinfektion und Prüfung, je Einsatz	entfällt
3.9. Wärmebildkamera, je Einsatz	52,00
3.10. Atemschutz-Übungsstrecke, je Einsatz	36,00

3.11. zusätzlich für Leistungen nach Ziffer 3.1. bis 3.9. Transportkosten je Transport		entfällt
4. nicht belegt		
5. Sicherung und Absperrung von Gefahrstellen	Personalkosten zzgl. Fahr- und Sachaufwendungen (Materialkosten, Vergabe an Fremdfirmen etc.)	
6. Verbrauchsmaterialien und Einwegausrüstungen	Verbrauchsmaterialien, Löschmittel, Öl-Bindemittel, Einwegschutzkleidung, -ausrüstung etc. zum Selbstkostenpreis	
7. Kostenersatz – Pauschalen für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Gefahren und Schäden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen	EUR	
7.1.bis zu zwei Einsatzkräfte, je Std.		239,00
7.2.drei bis fünf Einsatzkräfte, je Std.		363,00
7.3.Bekämpfung/Beseitigung einer Brandgefahr beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (ausgenommen E-Autos) einschl. Kosten für Pressluftatmer und Verkehrssicherungsmaßnahmen je Std.		701,00
8. Kostenersatz – Pauschalen für Fehlalarmierungen, ausgelöst durch Brandmeldeanlagen	EUR	
8.1. 1 Einsatzleitwagen, 1 Löschfahrzeug, 1 Drehleiter		954,00
8.2. 1 Einsatzleitwagen, 2 Löschfahrzeuge, 1 Drehleiter		1.426,00
8.3. 2 Einsatzleitwagen, 3 Löschfahrzeuge, 2 Drehleitern		2.380,00
Sonstige Leistungen	Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht genannt sind, wird Kostenersatz nach Selbstkosten bzw. nach Kosten für vergleichbare Leistungen erhoben	

Anlage 3 Gebührentarif gem. § 7

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund

- Durchführung der Brandverhütungsschau/Nachbesichtigung am Objekt zuzüglich Vor- und Nachbereitung und Zeitaufwand für Fahrten zum Brandverhütungsschauobjekt und zurück
 - Je Person und Stunde 83,00 €
 - Fahrkostenpauschale je Brandverhütungsschau bzw. je Nachbesichtigung 19,00 €
 - Hinzuziehung von Sachverständigen/ anderen Behörden /anderen Dienststellen
Die Höhe bestimmt sich nach der Höhe der von diesen Stellen geltend gemachten Aufwendungen.
- Durchführung einer Objektbesichtigung/Nachschauf auf Antrag von Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1
 - Je Person und Stunde 83,00 €
 - Fahrkostenpauschale je Brandverhütungsschau bzw. je Nachbesichtigung 19,00 €
 - Hinzuziehung von Sachverständigen/ anderen Behörden /anderen Dienststellen
Die Höhe bestimmt sich nach der Höhe der von diesen Stellen geltend gemachten Aufwendungen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund nebst Kostenersatz- und Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 28.05.2025

gez.

Thomas W e s t p h a l
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:
„**Atemschutzgeräte und Zubehör für Feuerwehr**“
(L230/25)

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um Lieferung von Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen (Vollmasken) inklusive Zubehör gemäß Leistungsbeschreibung. Die Leistung beinhaltet die Lieferung frei Verwendungsstelle und Einweisung.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum – Bekanntmachung nach § 19 Abs. 5 VOBA

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgende näher beschriebene **Baumaßnahmen im Stadtgebiet Dortmund nach freihändiger Vergabe zu vergeben**.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen an: Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [\(B227_25\)](mailto:ycirak@stadtdo.de), [\(B269/25\)](mailto:manschuetz@stadtdo.de)

Wir weisen darauf hin, dass wir zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung Ihrer Bewerbung verzichten.

Baumaßnahme:
Konrad-Klepping- und Leopold-Hoesch-BKs
(B227/25), Gewerk: Tischlerarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 07.07.2025
Bauende: 26.08.2025

Baumaßnahme:
Steinbrink-Grundschule – Sanierung der WC-Anlagen (B269/25), Gewerk: Schadstoffsanierung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 14.07.2025
Bauende: 25.07.2025

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben**:

Objektplanung Nordstadtbibliothek.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung: „Betrieb des Cafe BERTA“ – L154/25**Umfang der zu vergebenden Leistungen:**

Die auszuschreibende Leistung umfasst den Betrieb des Café Berta gemäß Leistungsbeschreibung. Der Rahmenvertrag wird als Laufzeitvertrag für 19 Monate ausgeschrieben. Er beginnt voraussichtlich am 01.10.2025 und endet am 30.04.2027.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach **beschränkter Ausschreibung** zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 50 96, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
smichelt@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Paul-Ehrlich-BK, Gewerk: Schadstoffarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Schadstoffarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 11.08.2025
Bauende: 19.03.2027

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bieterinnen können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister